



AKADEMIKERHILFE

STUDENTENUNTERSTÜTZUNGSVEREIN

Brandschutzordnung

für die BewohnerInnen des Studentenheimes der Akademikerhilfe Münzgrabenstraße 59, 8010 Graz

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum, zur Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall selbst. Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten.

Für die Brandsicherheit sind der Brandschutzbeauftragte (BSB) und gegebenenfalls sein Stellvertreter (BSB-StV.) zuständig.

Brandschutzbeauftragter (BSB):

Norbert Feimuth: 0699 – 140 176 07

Stellvertreter (BSB-StV.):

Franz Sebathi: 0699 – 140 176 12

Der/den oben genannten Person/en obliegt die Überwachung der Einhaltung behördlich vorgeschriebener Brandschutzmaßnahmen sowie der Bestimmungen der Brandschutzordnung. Den Weisungen der Brandschutzbeauftragten ist nachzukommen. Alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiete der Brandsicherheit sind unverzüglich bekanntzugeben.

Jede(r) Bewohner(in) hat diese Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen, einzuhalten und dies durch seine (ihre) Unterschrift vor dem Einzug zu bestätigen.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Datum: 01.07.2018


MMag. Bernhard Tschrepitsch
Generalsekretär

1. Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen

- 1.1. Das Einhalten von Ordnung und Reinlichkeit im Gebäude ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand- und Unfallschutz.
- 1.2. Bestehende Rauchverbote sind zu beachten.
- 1.3. Die Verwendung von offenem Licht und Feuer ist grundsätzlich verboten. Die Verwendung von Kerzen etc. kann vom BSB gestattet werden. Dabei ist auf nichtbrennbare Unterlagen und den nötigen Abstand zu brennbaren Materialien zu achten. Auch kann eine zeitliche Beschränkung vorgesehen werden, z.B.: Jede Art von Kerzen oder offenem Licht sind ständig von Personen zu beobachten und müssen beim Verlassen des Raumes ausgelöscht werden.
- 1.4. Die Verwendung von Einzelheiz- und Kochgeräten sowie Wärmestrahlern ist verboten, ausgenommen hiervon sind Teeküchen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des BSB unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen (z.B. Abstände zu brennbaren Gegenständen, nicht brennbare Unterlage, nach Betriebsschluss Netzstecker ziehen, etc.) zulässig.
- 1.5. Mängel / Störungen an Elektro- und Gasanlagen sind sofort dem BSB zu melden. In der Nähe von Heiz- und Wärmegeräten dürfen sich keine brennbaren Gegenstände befinden.
- 1.6. Die elektrischen Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und zu erhalten. Brennbare Stoffe und Dekorationsmaterialien dürfen keinen direkten Kontakt mit Beleuchtungskörpern aufweisen.
- 1.7. Lagerungen aller Art, ob brennbar oder nicht brennbar an ungeeigneten Orten (Gänge, Fluchtwege und sonstige Verkehrswege etc.) sind verboten. Speziell Flucht- und Verkehrswege sind ständig in ihrer vollen Breite frei zu halten und dürfen nicht durch Einbauten, Möbelstücke oder andere Gegenstände eingeengt werden.
- 1.8. Löschgeräte (Wandhydranten oder tragbare Feuerlöscher) dürfen - auch vorübergehend - weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial), noch missbräuchlich von deren Stellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- 1.9. Hinweiszeichen, die den Brandschutz und Fluchtwege betreffen, und Sicherheitsleuchten dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
- 1.10. Durch das Abstellen von Fahrzeugen am Betriebsgelände dürfen die Fluchtwege sowie die Zufahrtswege für die Einsatzfahrzeuge nicht behindert werden. Fahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden.
- 1.11. Ausgangs- und Notausgangstüren dürfen nicht versperrt werden bzw. müssen von innen stets zu öffnen sein. Automatische Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden. Türfeststeller sind unzulässig. Nicht automatische Brandschutztüren sind ständig geschlossen zu halten.
- 1.12. Alle BewohnerInnen sind aufgefordert, sich den Ort des von ihrem Zimmer aus nächstgelegenen Feuerlöschers, Wandhydranten sowie Druckknopfmelders für die Alarmierung einzuprägen.
- 1.13. Jeder Student, jede Studentin hat sich mit den Fluchtwegen vertraut zu machen.

1.14. Personen mit körperlicher Beeinträchtigung - Mitteilungspflicht:

In den Studentenheimen der Akademikerhilfe sind die Brandschutzanforderungen lt. behördlichen Vorschriften nach dem Stand der Technik umgesetzt. Im Sinne des vorbeugenden Brandschutzes muss die Heimleitung entsprechend von der jeweiligen Person über deren Beeinträchtigung informiert werden. In Abhängigkeit vom Beeinträchtigungsgrad wird nach Maßgabe der Möglichkeiten versucht, die bestmögliche Lösung zur Unterbringung zu finden.

2. Allgemeines Verhalten im Brandfall

generell gilt: **RUHE BEWAHREN**

ALARMIEREN RETTEN LÖSCHEN

2.1. Alarmieren

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort – ohne Rücksicht auf den Umfang des Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, aber schon bei Rauchentwicklung oder Brandgeruch – die Feuerwehr über den nächsten Druckknopfmelder zu alarmieren.

Die Feuerwehr sollte zusätzlich über **Notruf 122** via Telefon informiert werden.

Geben Sie an:

- **WER** spricht?
- **WAS** ist passiert?
- **WIE VIELE** Personen sind betroffen / verletzt?
- **WO** ist es passiert? (Heimname und genaue Adresse)
- **WARTEN** auf Rückfragen
- Erreichbarkeit angeben (Tel. Nr.)
- Die Einsatzleitstelle beendet das Gespräch



2.2. Retten und Flüchten

Nach der Alarmierung ist zu erkunden, ob Personen in Gefahr sind. Die Personenrettung geht in jedem Fall vor Brandbekämpfung. Gefährdete Personen sind zu warnen. Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen, in Decken, Mäntel oder Tücher hüllen, auf den Boden legen und Flammen ersticken.

Sind Personen in einem Raum eingeschlossen, Fenster öffnen (gegebenenfalls einschlagen) und durch Rufen, Telefonanrufe, Aufdrehen des Lichtes etc. bei den Einsatzkräften bemerkbar machen.

- Gebäude über die gekennzeichneten Notausgänge verlassen.
- Alle Türen hinter sich schließen, jedoch nicht versperren.
- Fluchtwege lüften.
- Aufzüge im Brandfall nicht benutzen.
- Am Sammelplatz eintreffen.



2.3. Löschen

Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (Handfeuerlöscher, Wandhydranten, Löschdecke) die Brandbekämpfung beginnen.

Ist durch die starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Löscherfolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen. Verlassen Sie den Raum, schließen Sie die Raumtüren und Fenster hinter sich und warten Sie auf das Eintreffen der Feuerwehr.



3. Evakuierungs- und Räumungsalarm

3.1. Allgemeines

Über Weisung des Brandschutzbeauftragten, seiner Stellvertreter oder eines leitenden Angestellten, insbesondere jedoch auf Weisung des Einsatzleiters der Feuerwehr, ist ein Evakuierungs- und Räumungsalarm auszulösen.

Dies bedeutet, dass an irgendeiner Stelle des Gebäudes ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es erfordert, vorsorglich das Gebäude zu räumen.

Das Alarmzeichen ist ein

Sirenen-Dauerton

3.2. Bei Evakuierungs- oder Räumungsalarm ist folgendes zu beachten

- Unbedingt Ruhe bewahren! Panikfördernde Durchsagen, Ausrufe und Handlungen tunlichst vermeiden
- Eventuell anwesende hausfremde Personen sind auf die Stiegenhäuser, Aus- und Notausgänge hinzuweisen und zum Verlassen des Gebäudes zu drängen.
- Darauf achten, dass auch die unmittelbaren Zimmer-Nachbarn das Gebäude verlassen
- Alle BewohnerInnen müssen Ihren Aufenthaltsort sofort verlassen und haben sich auf den Sammelplatz zu begeben.



Der Sammelplatz ist

Vorplatz bei Haupteingang

Der Sammelplatz darf nicht ohne Zustimmung der Einsatzleitung verlassen werden. Diese Maßnahme dient dazu, die Vollständigkeit der BewohnerInnen festzustellen.

Abgängige Personen sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden.

3.3. Falls im Brandfall ein Verlassen des Gebäudes nicht möglich ist

- Im Raum verbleiben
- Türen schließen, Fenster öffnen
- Sich den Lösch- und Einsatzkräften bemerkbar machen

4. Vorhandene Brandschutzeinrichtung

4.1. Druckknopfmelder



Im gesamten Haus sind bei den Aus- und Notausgängen sowie den Zugängen zu den Stiegen Druckknopfmelder installiert (rotes Kästchen mit weißem Grund und schwarzem Knopf). Diese Melder lösen den Brandalarm aus. Bei Betätigung des Melders wird nicht nur im Haus (Sirene) Alarm ausgelöst, sondern auch direkt und unmittelbar die Feuerwehr alarmiert. Jede(r) BewohnerIn ist verpflichtet, sich die Lage des nächstgelegenen Druckknopfmelders einzuprägen und diesen bei Entdecken eines Brandes zu betätigen.



Abb. 4.1: Druckknopfmelder

Zusätzlich sollte immer ein Notruf unter der Nummer 122 über Telefon abgesetzt werden. Siehe dazu Pkt. 2.1 Alarmieren.

⇒ Eine Fehlauflösung ist vom Verursacher, je nach Vorschreibung, an die Akademikerhilfe zu bezahlen.

4.2. Automatische Brandmeldeanlage

Im gesamten Gebäude, Gebäudeteil oder Brandabschnitt sind – meist an der Decke - automatische Brandmelder installiert. Diese Melder lösen bei einer gewissen Rauch-, Dampfkonzentration oder einer bestimmten Temperatur Brandalarm aus.

Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen der Brandmeldeanlage sind die allgemeinen Brandverhütungsmaßnahmen einzuhalten. Um die Brandmelder muss ständig allseitig ein Freiraum von mindestens 50 cm gegeben sein.

⇒ Eine Fehlauflösung ist vom Verursacher, je nach Vorschreibung, an die Akademikerhilfe zu bezahlen.



Abb. 4.2: Brandmelder

4.3. Feuerlöscher



Im gesamten Gebäude sind tragbare Feuerlöscher aufgehängt. Machen Sie sich mit deren richtigen Handhabung und Aufstellungsort vertraut. Auf jedem Feuerlöscher ist eine Kurzbedienungsanleitung und die Brandklasse, für welche dieser eingesetzt werden kann, abgebildet. Fachleute gehen davon aus, dass sich 90% aller Brände bei rechtzeitiger Entdeckung mit Feuerlöschern bekämpfen lassen.

Hinweise zur richtigen Anwendung von Feuerlöschern:

⇒ Siehe Kapitel 5.1.



Abb. 4.3:
Handfeuerlöscher
Quelle: Internet

4.4. Rauchabzugstaster

Diese befinden sich in dem Bereich der Stiegen (meist im Erdgeschoss sowie im vorletzten oder letzten Geschoss). Machen Sie sich mit deren Aufstellungsort vertraut.

Sie sind durch eine Glasscheibe geschützt, die bei Gebrauch eingeschlagen werden muss. Durch das Einschlagen und anschließende Betätigen des Druckknopfes werden die Rauchabzugsöffnungen der Stiegenhäuser aktiviert (das sind meist Dachflächenfenster, Lichtkuppeln oder auch normale Fenster).

ACHTUNG:

Der Rauchabzugstaster bewirkt keine automatische Alarmmeldung der Feuerwehr wie die Druckknopfmelder. Betätigen Sie daher im Ernstfall zusätzlich Druckknopfmelder und alarmieren sie die Feuerwehr via Telefon.



Abb. 4.4: Rauchabzugstaster

4.5. Löschdecke



Mithilfe der Löschdecke können Entstehungsbrände erstickt werden, dazu beachten Sie bitte folgende Reihenfolge bei der Anwendung:



- Löschdecke an den Bändern aus dem Behälter ziehen
- Löschdecke an den Bändern halten und direkt über das Feuer legen. Brennendes Material vollständig mit der Löschdecke abdecken
- Wärmezufuhr ausschalten
- Löschobjekt bis zum Abkühlen bedeckt lassen
- Nach der Verwendung dem Brandschutzbeauftragten melden, sie erhalten danach eine neue Löschdecke.



Abb. 4.5: Löschdecke

5. Allgemeiner Anhang

5.1. Richtige Anwendung von Feuerlöschern

- Gebrauchte Handfeuerlöcher sind waagrecht am Boden abzulegen
- Informieren Sie den Brandschutzwart über die verwendeten Löschgeräte



Abb. 5.1: Benützung eines Handfeuerlöschers (Quelle: TRVB O 119 06, S. 15)

5.2. Aushang Verhalten im Brandfall

VERHALTEN IM BRANDFALL

Ruhe bewahren!

Menschenrettung geht immer vor Brandbekämpfung!

1. Brand melden





Brandmelder betätigen
Notruf absetzen: 122

Wer meldet?
 Was ist passiert?
 Wie viele sind betroffen/verletzt?
 Wo ist etwas passiert?
 Warten auf Rückfragen!

2. In Sicherheit bringen





Gefährdete Personen mitnehmen,
 hilfsbedürftigen Personen helfen,
 Türen schließen,
 gekennzeichneten Fluchtwegen folgen,
 keine Aufzüge benutzen,
 Anweisungen beachten.

3. Löschversuch unternehmen







Mit Feuerlöscher,
 Wandhydrant / Löschschauch,
 Mitteln zur Brandbekämpfung.

Abb. 5.2: Verhalten im Brandfall (Quelle: Internet)

AKADEMIKERHILFE

STUDENTENUNTERSTÜTZUNGSVEREIN

Beiblatt zur Brandschutzordnung für alle Heime, die mit einer Brandmeldeanlage und/oder Rauchwarnmeldern ausgestattet sind (zur Vermeidung von Täuschungsalarmen)

Dieses Beiblatt ist als Zusatz zur aktuellen Brandschutzordnung (BSO) zu verstehen und erklärt, wie Brand- und Rauchwarnmelder, die im Gebäude installiert sind, wirken, sowie Täuschungsalarme (=ungewollte Auslösung der Brandmeldeanlage ohne Brandereignis) zu vermeiden sind.

Brand- und Rauchwarnmelder sind hochsensibel, in einem Gehäuse eingebaute Sensoren (fast immer am höchsten Punkt an der Decke montiert), die ab einer gewissen Rauch- oder Dampfkonzentration, oder einer bestimmten Temperatur Alarm auslösen. (z.B. bei Zigarettenrauch, Wasserdampf, etc.). Die genaue Funktionsweise wird in der aktuellen BSO beim jeweiligen Punkt erläutert. Diese Melder können nicht „weniger sensibel“ eingestellt werden, da hier gesetzliche Vorschriften zu Grunde liegen.

Grundsätzlich betrifft dieses Thema alle Tätigkeiten der Studierenden, bei denen unmittelbar Rauch, Hitze und Dampf erzeugt werden.

Sämtliche Brandschutzmaßnahmen reduzieren die Gefahr der Ausbreitung von Feuer und Rauch. Diese Einrichtungen sind zum Schutz der BewohnerInnen eingebaut, d.h. für SIE!

Damit dieser Schutz gegeben ist, müssen die Brandmelder / Rauchwarnmelder sensibel eingestellt werden, um einerseits eine frühestmögliche Evakuierung zu ermöglichen und andererseits die Feuerwehr so rasch als möglich zu alarmieren.

Im Falle eines Täuschungsalarms, d.h. wenn von IHNEN der Alarm durch unsachgemäße Bewohnung ausgelöst wird, kann dies sehr teuer werden. Da immer von einem tatsächlichen Brandereignis ausgegangen wird, rücken sowohl Feuerwehr als auch unter Umständen der Sicherheitsdienst vor Ort an. In diesem Falle müssen sämtliche durch den Täuschungsalarm anfallende Kosten der/dem Verursacher/In, also IHNEN, weiter verrechnet werden. Ist der/die Verursacher/In unbekannt, so sind die Kosten von der Heimvertretung zu erstatten, für die auch Sie einen Heimvertretungsbeitrag leisten.

Damit Sie keinen ungewünschten Brandalarm auslösen, halten Sie sich bitte an folgende brandschutztechnischen Regeln, lesen Sie dies bitte aufmerksam durch und prägen Sie sich ein.

Der sogenannte „Hausverstand“ und der richtige Umgang mit Küchengeräten und Dusche werden von der Akademikerhilfe als selbstverständlich vorausgesetzt.

Bei Unklarheiten können Sie sich immer an die Heimleitung vor Ort wenden!

RAUCHEN:

In allen Heimen der Akademikerhilfe herrscht generell **Rauchverbot**.

Brand- und Rauchwarnmelder können Zigarettenrauch, Räucherstäbchen, Kerzen usw. und echten Brandrauch nicht unterscheiden. Ein Verstoß löst unmittelbar Brandalarm aus.

DUSCHEN:

Ist ein Brand- oder Rauchwarnmelder unmittelbar im Vorraum im Bereich der Badezimmertüre an der Decke montiert, so ist folgendes zu beachten:

- Generell immer die vorhandene Lüftung im Badezimmer einschalten (meist geschieht das automatisch nach wenigen Sekunden mit dem Einschalten des Lichtes. Die Lüftung hat eine Nachlauffunktion, d.h. wenn das Licht ausgeschaltet wird läuft die Lüftung noch eine bestimmte Zeit lang weiter).
- Während des Duschens die Badezimmertür geschlossen halten, damit ausströmender Wasserdampf keinen Brandalarm auslöst. (Lüftung bleibt eingeschaltet)
- Unmittelbar nach dem Duschen die Badezimmertüre nur einen kleinen Spalt öffnen, damit ausströmender Wasserdampf keinen Brandalarm auslöst. (Lüftung bleibt eingeschaltet)
- Die Dauer der Dusche ist auf das nötige zu beschränken. Wenn das ganze Badezimmer bereits mit Wasserdampf gesättigt ist, so dass sich Nebel bildet und z.B. der Spiegel anläuft, dann steigt die Wahrscheinlichkeit für eine Alarmauslösung.

⇒ 2 konkrete Beispiele für einen Täuschungsalarm beim Duschen:

- Es wird lange heiß bei offener Badezimmertür geduscht, der aufsteigende heiße Wasserdampf bewirkt eine Alarmauslösung.
- Ein Student dreht die Dusche heiß auf und schläft ein, oder bearbeitet in der Zwischenzeit eine E-Mail, usw.

KOCHEN:

Die häufigste Ursache für Täuschungsalarme sind hier anbrennende Speisen. Der aufsteigende Qualm löst ab einer gewissen Konzentration unmittelbar einen Brandalarm aus.

⇒ 2 konkrete Beispiele für einen Täuschungsalarm beim Kochen:

- Ein(e) Student(In) stellt einem Topf mit Inhalt auf den Herd und schläft ein, oder vergisst den Herd abzustellen, oder schreibt an der Seminararbeit weiter, usw.
- Ein Student gibt Brötchen (fälschlicherweise noch dazu in einer Aluschale) in die Mikrowelle in einer Gemeinschaftsküche und geht aus dem Raum. Die Brötchen beginnen nach einer gewissen Zeit unter starker Rauchentwicklung zu verkohlen/brennen, der Alarm wird unmittelbar ausgelöst.
- Generell beim Kochen immer vorhandene mechanische Abluftanlagen einschalten
- Großteils sind an der Decke über den Miniküchen / Küchenzeilen Temperaturmelder eingebaut, diese lösen ab einer gewissen Temperatur bzw. Temperaturanstieg einen Alarm aus. In den Zimmern und Gängen sind Rauchmelder verbaut, diese lösen, wie oben beschrieben, ab einer gewissen Dampfkonzentration einen Alarm aus. Daher müssen alle angrenzenden Räume geschlossen und vorhandene Lüftungen eingeschaltet werden. So bleibt das Studierendenzimmer auch länger frei von Küchengerüchen. Alternativ kann natürlich zum Lüften auch das Fenster geöffnet werden.
- Nach dem und während des Kochens müssen die Türen geschlossen und gegebenenfalls vorhandene Lüftungen solange eingeschaltet bleiben, bis keine Auslösegefahr mehr besteht.

ACHTUNG:

Es ist generell untersagt, an den Brand- und Rauchwarnmeldern Veränderungen vorzunehmen (z.B. abkleben, abschrauben, etc.), da damit die Alarmierungskette unterbrochen ist. Das Nichtbefolgen dieser Forderungen kann unter Umständen zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Wir weisen hiermit erneut explizit darauf hin, dass bei unsachgemäßer Bewohnung die Kosten, die bei einem Täuschungsalarm anfallen, unmittelbar an den / die Verursacher/In, bzw. Heimvertretung pauschal, weiterverrechnet werden.